
**Schulordnung der
Schule Böttstein**
Schuljahr 2025-2026

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Rechte und Pflichten	3
2.	Versicherung	3
3.	Absenzen	3
4.	Urlaub	4
5.	Schulbeginn, Pausen	5
6.	Verhalten in Schulhaus und Turnhalle	5
7.	Smartphone-Regelung	6
8.	Schulareal	7
9.	Disziplinarmaßnahmen	7
10.	Schulweg	7
11.	Garderobe	7
12.	Inkrafttreten	7

Gestützt auf das Schulgesetz des Kantons Aargau vom 1. April 1982, Stand 1. Januar 2022, und § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule vom 1. August 2013, Stand 1. August 2022, beschliesst der Gemeinderat Böttstein

1. Rechte und Pflichten

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswarte, der Schulleitung und der Schulverwaltung zu befolgen.
- 1.2. Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in der Freizeit zu beaufsichtigen.
- 1.3. Kindern und Jugendlichen an der Volksschule ist das Rauchen, Dampfen, Konsum von E-Zigaretten, Snus sowie der Genuss von Alkohol und Drogen gesetzlich verboten.
- 1.4. Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und bei Problemen angehört zu werden. Bei Letzteren soll auch die Schulsozialarbeit kontaktiert werden.
- 1.5. Eltern, denen die Betreuung ihrer Kinder bei angekündigten Schulausfällen trotz eigener Bemühungen nicht möglich ist, können sich bei der Schulleitung oder der Schulverwaltung melden. Diese Kinder werden zur Beaufsichtigung im Rahmen ihres regulären Stundenplans einer Lehrperson zugeteilt.
- 1.6. Für eine einfache und schnelle Kommunikation zwischen Eltern und Schule stellen die Schulen Böttstein den Eltern, respektive den Erziehungsberechtigten kostenlos die Kommunikations-App «Klapp» zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse können sich ebenfalls kostenlos bei Klapp registrieren.

2. Versicherung

- 2.1. Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, sind durch die Eltern der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- 2.2. Den Schülerinnen und Schülern ist es verboten, sich ohne Erlaubnis einer Lehrperson während den Pausen vom Schulareal zu entfernen.

3. Absenzen

- 3.1. Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Kindergarten oder den Schulunterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich via Klapp über den Grund und falls möglich die Dauer der Absenz informiert werden.
- 3.2. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, gelangt § 37 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes des Kantons Aargau zur Anwendung: Verwarnung und Busse durch den Gemeinderats oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft.
- 3.3. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern gemäss § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.
- 3.4. Unentschuldigte Absenzen der Schülerinnen und Schüler werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Jahreszeugnis steht die Anzahl aller unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahres.
- 3.5. Um vom Unterricht in Bewegung und Sport über einen längeren Zeitraum teilweise dispensiert zu werden, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis einzureichen.
- 3.6. Die Schülerinnen und Schüler sind trotz Sportdispens im Unterricht «Bewegung und Sport» anwesend.

4. Urlaub

- 4.1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes des Kantons Aargau Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- 4.2. Gemäss § 16 Abs. 1, lit a) der Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau können die vier freien Schulhalbtage auch kumuliert eingesetzt werden.
 - a) Urlaubsbezüge bis maximal zwei Tage pro Schuljahr sind gemäss § 38 des Schulgesetz des Kantons Aargau von den Eltern **mindestens zwei Tage im Voraus** ohne Begründung der Klassenlehrperson schriftlich mitzuteilen.
 - b) Für folgende besonderen Schulanlässe darf gemäss § 16 Abs. 1, lit. b) der Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau kein freier Schulhalbtage bezogen werden:
 - 1. Schultag (1. Jahr-Kindergarten, 1. Primar, 1. EK, 4. Primar)
 - Schulreisen, Klassenausflüge, Exkursionen
 - Lager
 - Projektwochen
 - Checks P3, P5
 - Schulschlussveranstaltungen

- 4.3. Alle anderen Urlaubsgesuche sind mit Begründung **mindestens vier Wochen im Voraus** schriftlich via Klassenlehrperson an die Schulleitung zu richten.
- 4.4. Bewilligte längere Urlaube werden im Administrationssystem der Schülerinnen und Schüler vermerkt.
- 4.5. Ferienverlängerungen, die über die vier Kompetenzhalbtage hinausgehen, werden von der Schulführung (Schulleitung und Ressortvorsteher) nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- 4.6. Kehrt eine Schülerin oder ein Schüler verspätet aus den Ferien zurück, werden die verpassten Halbtage gemäss § 38 des Schulgesetzes des Kantons Aargau dem Konto der freien Schulhalbtage belastet. Im Wiederholungsfall gelangt der Punkt 3.2. dieser Schulordnung zur Anwendung.
- 4.7. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die freien Schulhalbtage gemäss § 38 des Schulgesetzes des Kantons Aargau bereits vor der verspäteten Rückkehr aufgebraucht, gelangt Punkt 3.2 dieser Schulordnung zur Anwendung.
- 4.8. Wird ein Urlaub bewilligt, ist die Schülerin oder der Schüler für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

5. Schulbeginn, Pausen

- 5.1. Das Schulhaus wird erst betreten, nachdem es geläutet hat.
- 5.2. In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus.
- 5.3. Die Schülerinnen und Schüler gehen auch bei kalten Temperaturen und unangenehmen Wetterverhältnissen in den grossen Pausen nach draussen.
- 5.4. Als Pausenplatz gilt das ganze Schulareal, ausgenommen die Plätze bei den Veloständern.

6. Verhalten in Schulhaus und Turnhalle

- 6.1. In allen Schulräumen und Gruppenräumen werden Finken getragen. In den Fachräumen für Werken und Hauswirtschaft ist festes Schuhwerk obligatorisch.
- 6.2. Schulmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Verlorenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten der Schülerin oder des Schülers ersetzt. Mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher repariert.
- 6.3. Bei Turnbetrieb in den Hallen ist es den Schülerinnen und Schülern untersagt, sich in den Eingangshallen aufzuhalten.
- 6.4. Fundgegenstände werden dem Hauswart abgegeben und können dort abgeholt werden.
- 6.5. Es werden kein Waffen und Waffenattrappen auf dem Schulareal geduldet. Diese werden von den Lehrpersonen eingezogen.

- 6.6. Schülerinnen und Schüler halten sich nie unbeaufsichtigt im Lehrerzimmer, in den Kopierräumen oder im Materiallager auf.
- 6.7. Kickboard und Rollerskates fahren ist im Schulhaus verboten.
- 6.8. Das Tragen von Trainingsanzügen ist während des Sportunterrichts erlaubt, nicht aber während der anderen Unterrichtsstunden.
- 6.9. Im Schulhaus ist das Kauen von Kaugummis verboten.
- 6.10. In den Schulzimmern und Gängen sind Süssgetränke verboten.
- 6.11. In den Gängen und an offenen Arbeitsplätzen haben sich die Schüler so zu verhalten, dass der Unterricht ungestört stattfinden kann.
- 6.12. Es gilt ein Verbot für Haustiere in den Schulhäusern und Turnhallen.

7. Smartphone und Smartwatch-Regelung

- 7.1. Kindergarten & Unterstufe
 - generelles Verbot
- 7.2. Mittelstufe
 - Smartphones (Smartwatch nicht) können im Unterricht eingesetzt werden. Darum dürfen die Schülerinnen und Schüler diese in die Schule mitnehmen.
 - Zu Beginn der Lektionen werden Smartphones/Smartwatch den Lehrpersonen abgegeben oder in der Schultasche gelassen. Es gelten die individuellen Abmachungen mit den einzelnen Lehrpersonen.
 - Die Smartphones/Smartwatch sind lautlos zu stellen.
 - In den Pausen dürfen die Smartphones/Smartwatch nicht benutzt werden.
 - Die Mitnahme eines Smartphones/Smartwatch in die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.
- 7.3. Verstöße
 - Bei einfachen Verstößen gegen die Smartphone/Smartwatch-Regelung wird das Smartphone für den jeweiligen Halbttag eingezogen und bei der Lehrperson oder in der Schulverwaltung deponiert.
 - Bei groben Verstößen wird die Polizei eingeschaltet; namentlich wenn
 - Bildmaterial mit Darstellungen von Pornografie und Gewalt im Spiel ist.
 - im Umfeld der Schule Bild- und Tonmaterial mit realem Hintergrund erstellt und verbreitet wird, das Menschen in entwürdigenden Situationen darstellt.
 - Menschen generell beleidigt werden.

8. Schulareal

- 8.1. Während der Schulzeit darf der Pausenplatz nicht befahren werden.
- 8.2. Wenn keine Schule stattfindet, ist es jeder Person erlaubt, sich auf dem Schulhausareal aufzuhalten oder dort zu spielen.
- 8.3. Die Flachdächer dürfen aus Sicherheitsgründen von den Schülerinnen und Schülern nicht betreten werden.

9. Disziplinarmaßnahmen

- 9.1. Schülerinnen und Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten oder speziellen Weisungen nicht Folge leisten, werden bestraft.

10. Schulweg

- 10.1. Schülerinnen und Schüler sollen zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule kommen.
- 10.2. Velos müssen bei den Veloständern abgestellt werden. Sollte der Platz nicht ausreichen, haben jene Schülerinnen und Schüler Priorität, die ausserhalb des Dorfteils Kleindöttingen wohnen. Die Veloständer werden nur teilweise videoüberwacht. Fahrzeuge werden auf eigenes Risiko abgestellt.
- 10.3. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benützen.
- 10.4. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler in verkehrstüchtigem Zustand sind.
- 10.5. Aus Sicherheitsgründen wird ein Velohelm empfohlen.

11. Garderobe

- 11.1. Schuhe, Finken, Jacken, Mäntel, Mützen, Helme usw. werden in den Schulhäusern und den Turnhallen in den Garderoben abgelegt. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

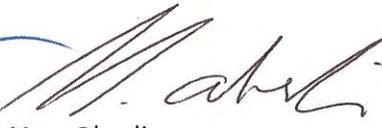
12. Inkrafttreten

- 12.1. Diese Schulordnung tritt auf den 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Schulordnungen.

Kleindöttingen, 1. Juni 2023

Gemeinderat Böttstein


Patrick Gosteli
Gemeindeammann


Marc Oberli
Gemeindeschreiber